Satzung der Gemeinde Hatten
für die Mittagsverpflegung im Ganztag

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 71 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) bzw. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) Die Gemeinde Hatten bietet für Grundschulkinder, die für den Ganztagsbetrieb angemeldet sind eine Mittagsverpflegung an. Wird für Kinder, die die Schulkinder-Ferienbetreuung besuchen, eine Mittagsverpflegung angeboten, so gilt diese Satzung und die Entgeltordnung entsprechend.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist freiwillig und erfolgt auf eigenen Wunsch.

§ 2
Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur möglich für Grundschulkinder, die für den Ganztagsbetrieb angemeldet sind.

(2) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt mit der Anmeldung für die Teilnahme am Ganztagsangebot.

(3) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist im lfd. Schuljahr möglich.

(4) Die Abmeldung erfolgt automatisch jeweils zum Ende des Schuljahres. Wenn eine weitere Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes erfolgt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 3
Entgeltpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird in allen Grundschulen ein Entgelt gemäß Entgeltordnung der Gemeinde Hatten für die Mittagsverpflegung in den Grundschulen und in der Schulkinder-Ferienbetreuung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4
Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Hatten stellt die Mittagsverpflegung für Grundschulkinder als freiwillige Zusatzleistung zur Verfügung.

(2) Soweit die Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten durch einen externen Caterer erfolgt, haftet die Gemeinde Hatten nicht für Schäden, die aus der Herstellung, Lieferung oder dem Verzehr der Speisen entstehen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder groß fahrlässigem Verhalten der Gemeinde Hatten oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen übernommen, die nicht auf bekannt gegebene Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien oder individuelle Besonderheiten der Kinder zurückzuführen sind.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, relevante gesundheitliche Einschränkungen des Kindes rechtzeitig und vollständig mitzuteilen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Kirchhatten, den 19.06.2026

Gemeinde 3 Hatten

Tobias Hunger
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters